

# Tierhilfe Zella-Mehlis e.V.

## -Satzung-



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Tierhilfe Zella-Mehlis e.V.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zella-Mehlis.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung der Tiere zu fördern sowie durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die lebende Tierwelt zu wecken.
- (2) Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Tieren während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Tierbesitzers sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Tierhaltung und -pflege.
- (3) Der Verein setzt sich für die Überprüfung der unkontrollierten und sinnlosen Vermehrung der Tiere sowie im Zusammenwirken mit den Behörden für die Verhütung jeglicher Art von Tierquälerei und -misshandlung und gegebenenfalls für deren strafrechtlichen Verfolgung ohne Ansehen der Person ein.
- (4) Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls durch Errichtung, Unterhalt und Ausbau eines Tierheimes verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins noch sonstige Vermögensvorteile im Falle seiner Auflösung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person und Körperschaft des öffentlichen und privaten Rechts der Bundesrepublik Deutschland werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu bejahen, zu vertreten und zu fördern.
- (2) Mitglied des Vereins kann nicht werden, wer einem Verein oder einer Organisation angehört, deren Zielsetzung dem Zweck des Vereins widerspricht. Ebenfalls kann Mitglied nicht werden, wer Mitglied in einer verbotenen Organisation oder Mitglied in einer Organisation ist, deren Struktur oder Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmungsrecht, Demokratieprinzip sowie Meinungs- oder Allgemeine Handlungsfreiheit widersprechen.
- (3) Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet, ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Familienmitglieder oder mit den Zielen des Vereins Sympathisierende können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen sowie Personen, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten und Pflichten ordentlicher Mitglieder erklären.

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Gegen die Nichtaufnahme steht einem Bewerber das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Dem Antragssteller ist in diesem Fall die Gelegenheit zu persönlichem Gehör zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft dauert zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat; sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- (6) Der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied und umgekehrt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zu beantragen.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt
- b) wenn es in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder stört
- c) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zu persönlichem Gehör gegeben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung zuzustellen. Dem Mitglied steht

gegen den Ausschluss das Rechtsmittel der öffentlichen Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe zu; das Einlegen von Rechtsmitteln hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt mindestens 30,- EUR pro Jahr, das Mitglied kann jedoch freiwillig höhere Beiträge leisten.
- (2) Die Beitragshöhe für Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts wird fallweise vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus spätestens bis zum Ende des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine unterjährige Zahlungsweise vereinbaren.
- (4) Neueintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis. Maßgebend für den Beginn der Beitragspflicht ist das Datum der Beitrittserklärung; wird der Beitritt bis einschließlich zum 15. eines Monats erklärt, so beginnt die Beitragspflicht rückwirkend am 1. des jeweiligen Monats; in allen anderen Fällen beginnt die Beitragspflicht jeweils am 1. des Folgemonats.
- (5) In regelmäßigen Abständen, spätestens am 1. April eines jeden Kalenderjahres, ist die Erfüllung der satzungsmäßigen Beitragspflicht durch den Vorstand zu überprüfen.
- (6) Der Vorstand kann zur Beitragssicherung das gerichtliche Mahnverfahren einleiten oder sich Dritter bedienen.
- (7) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate nicht, so kann es vom Vorstand unter Verpflichtung zur Zahlung der hierbei entstandenen Kosten ausgeschlossen werden. Hiervon unberührt bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres.
- (8) Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden; sie besitzen jedoch alle Rechte und sonstige Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar

- a) aus dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit absoluter Mehrheit, also mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erzielt kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die gleichen Personen kandidieren; in diesem ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Alle Vorstandswahlen erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß (1) b) bis d) kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für den Rest der Amtszeit zu wählen.

(4) Über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung per konstruktivem Misstrauensvotum. Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss inhaltlich begründet werden, den Vorschlag zur Neubesetzung des Amtes enthalten und den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

(5) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Vereinsintern gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag handeln dürfen; der Verhinderungsfall muss nachgewiesen werden.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag beruft der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzungen ein. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern aus deren Reihen ein Sitzungsleiter bestimmt.

(7) Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei

Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Vorstand aus seinen Reihen ein Protokollant bestimmt. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren vom Vorsitzenden aufzubewahren. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, Protokolle einzusehen und Kopien anzufordern.

(10) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche festgelegt werden. Solange der Vorstand keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in sinngemäßer Anwendung.

(12) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird.

(13) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorsitzenden einzuleiten. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, einzuberufen. Der Einberufungsantrag des Vorstandes muss jedoch in einer Sitzung dieses Gremiums zustande gekommen sein, welcher fristgerecht schriftlich eingeladen wurde und an welcher mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder teilgenommen haben. Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen, d.h. die Einberufung einer solchen hat spätestens nach Ablauf eines Monats zu erfolgen.

(3) Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Ankündigung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

(4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder berechtigt. Rede-, Antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, die ihren laufenden Beitrag entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise entrichtet haben oder von der Beitragspflicht befreit sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen lediglich ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Wählbar zu Vereinsämtern sind alle stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit siebentägiger Ladungsfrist und der gleichen Tagesordnung ein, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand sowie
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss

jeweils für die Dauer von drei Jahren.



- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten sowie auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstandes.
- (8) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der bei Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigten Tagesordnung enthalten war. Gleiches gilt für die Verabschiedung einer neuen Satzung.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst umfassend den Verlauf und Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergeben und hat wenigstens folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Vorsitzenden aufzubewahren und auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 9 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Revisoren jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses wird durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen einzusehen; dies geschieht durch jeweils zwei Revisoren gemeinsam.
- (5) Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer jederzeit Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Die Revisoren stellen fest, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechend und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann der Rechnungsprüfung beiwohnen, im Übrigen ist jedem Vorstandsmitglied auf Verlangen Einsicht in die Finanzunterlagen zu gewähren.
- (8) Über die Rechnungsprüfung der Revisoren ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, den die prüfenden Revisoren unterzeichnen.
- (9) Der Prüfungsbericht ist für die Dauer von mindestens drei Jahren beim Vorsitzenden aufzubewahren.
- (10) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung vom Resultat ihrer Prüfung und unterbreiten ihre Vorschläge für die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(11) Die Revisoren bleiben solange im Amt, bis ein neuer Rechnungsprüfungsausschuss gewählt ist.

## **§ 10 Finanzen**

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und sonstigen Einnahmen.

(2) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die innerhalb des Geschäftsjahres zugeflossen sind, sowie über das Vereinsvermögen zum Ende des Geschäftsjahres in einem Bericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(3) Die Finanzhoheit des Vereins liegt grundsätzlich beim Vorstand. Nur dieser ist berechtigt, Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen entgegenzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(4) Für die Bestätigung von Einnahmen (Beitrags- und Spendenbescheinigungen) dürfen nur einheitliche Formulare verwendet werden. Spendenbescheinigungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinskonten bei Geldinstituten zu eröffnen und zu führen. Die Kontoeröffnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Verfügungen über das Vereinskonto erfolgen durch den Vorsitzenden allein oder in dessen Auftrag durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(6) Der Schatzmeister des Vereins hat Bücher über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen zu führen. Es gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

(7) Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist ein Jahresabschlussbericht über die Finanzen zu erstellen.

(8) Die Rechnungsunterlagen sind für die Dauer von mindestens drei Jahren beim Schatzmeister aufzubewahren.

(9) Die jeweiligen Jahresabschlüsse müssen vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; dieser Vorgang muss jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

## **§ 11 Geschäftsjahre**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereinsfriedens**

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit anderen Vereinen kann nur durch eine ordentliche oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein dahingehender Antrag mit einer Begründung des Antragstellers und einer Stellungnahme des Vorstandes den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen ist.

- (2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der Vorsitzende unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit zehntägiger Ladungsfrist und der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Beschluss der Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung mit anderen Vereinen bedarf bei namentlicher Abstimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Stiftung Menschen für Tiere  
Ehrenberstraße 23  
14195 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (6) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

### **§ 13 Allgemeines**

Der Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte. Er muss die Mitgliederversammlung darüber berichten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 28. Juni 2008 außer Kraft.